

EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Wichtige Hinweise zur bestehenden Vereinbarung mit Regis24

(1) Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung bleibt erhalten

Wie bisher ist eine Verarbeitung auf Grundlage der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten unter Berücksichtigung der Interessen, Rechte und Freiheiten betroffener Personen zulässig (vgl. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO, Interessenabwägung). Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei bestehenden Geschäftsbeziehungen oder vorvertraglichen Geschäftsbeziehungen mit finanziellem Ausfallrisiko sowie bei der Adressrecherche und Anschriftenermittlung unbekannt verzogener Personen vor. Die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen stehen dem regelmäßig nicht entgegen. Kunden der Regis24 können somit wie bisher, bei Vorliegen eines berechtigten Interesses (bspw. Forderung, bestehende Vertragsbeziehung) ihre Anfragen stellen. Das berechtigte Interesse an der Auskunftserteilung wird Regis24 wie gewohnt stichprobenartig prüfen und dokumentieren.

(2) Informationspflichten werden ausgeweitet

Insbesondere in Bezug auf die Informationspflichten (vormals Benachrichtigung) sieht der Ordnungsgeber eine umfangreiche und transparente Unterrichtung der betroffenen Personen vor. Die Art. 13 und 14 der DSGVO beschreiben ausführlich, welche Informationen den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen sind.

Demnach hat jeder Verantwortliche den betroffenen Personen unter anderem die Zwecke der Verarbeitung, die Empfänger sowie die Herkunft der personenbezogenen Daten mitzuteilen. Sowohl die Kunden der Regis24 als auch die Regis24 selbst haben die betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer Daten transparent zu informieren.

Um diesen Informationspflichten gerecht zu werden, haben die Kunden der Regis24 den betroffenen Personen auch mitzuteilen, dass eine Verarbeitung ihrer Daten durch die Regis24 erfolgt. Daher empfiehlt es sich, neben der namentlichen Benennung der Regis24, den betroffenen Personen auch die „Regis24-Informationen“ oder alternativ einen Kurztext mit Verweis auf einen Internetlink zu diesen „Regis24-Informationen“ zur Verfügung zu stellen. Die Regis24 wird die Umsetzung dieser Informationspflichten stichprobenartig überprüfen. Sollten Sie diesen Informationspflichten nicht entsprechend nachkommen, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass dadurch Mehrkosten für Sie entstehen, da die notwendige Information an die betroffenen Personen dann postalisch durch die Regis24 erfolgen muss.

(3) Informationspflichten bei der Speicherung im Adressuniversum der Regis24

Eine Einmeldung von Anschriftendaten an die Regis24 ist auch in Zukunft zulässig und stützt sich auf die bereits unter (1) erwähnte Rechtsgrundlage. Über diese Übermittlung personenbezogener Daten an eine Auskunftsteilnehmer sind die betroffenen Personen ebenfalls zu informieren. Eine Vorgehensweise wie unter (2) beschrieben ist empfehlenswert.

(4) Auftragsverarbeitung und Datenübermittlung unter der DSGVO

Die DSGVO kennt unterschiedliche Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Unternehmen und dem damit verbundenen Austausch von personenbezogenen Daten. Neben der Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO besteht die Möglichkeit einer gemeinsamen Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO. Zudem kann ein Unternehmen an ein anderes Unternehmen Daten übermitteln, ohne dass eine gemeinsame Verantwortlichkeit oder Auftragsverarbeitung gegeben ist („normale“ Übermittlung zwischen zwei separat Verantwortlichen). Welcher der beschriebenen Fälle vorliegt, beurteilt sich danach, wer über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt. Als Auskunft erlegt die Regis24 die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bei der Adressrecherche und Anschriftenermittlung unbekannt verzogener Personen fest. Kunden der Regis24 übermitteln die dafür erforderlichen Daten, damit die Regis24 ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann. Es handelt sich daher um eine „normale“ Übermittlung zwischen zwei separat Verantwortlichen.

(5) Harte Sanktionen und hohe Bußgelder bei Verstößen

Mit der DSGVO gibt es wesentliche Änderungen in Bezug auf die Sanktionen und Bußgeldvorschriften (vgl. Art. 83 und 84 DSGVO). Die maximale Bußgeldhöhe beträgt bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes. Darüber hinaus können von den Aufsichtsbehörden zeitlich begrenzte oder endgültige Verbote der Datenverarbeitung verhängt werden. Im Art. 83 DSGVO werden die Bemessungsgrundlagen sowie die Verstöße definiert. Hohe Bußgelder können beispielsweise bei Verstößen gegen die Grundsätze der Verarbeitung verhängt werden, aber auch, wenn die Rechte der betroffenen Personen nicht gewahrt werden.

Die EU-Datenschutzgrundverordnung ist für alle datenverarbeitenden Unternehmen verpflichtend. Sie erhöht die rechtlichen Anforderungen und verschärft die rechtlichen Konsequenzen bei Verstößen. Daher ist es von besonderer Bedeutung, dieses Ziel, die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben, gemeinschaftlich zu verfolgen.